

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Datum	15. Jänner 2015
Zahl	01-VD-BG-8564/4-2015
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

An das

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail: POST.17@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 3. Dezember 2014, Zl. BMWFW-30.680/0015-I/7/2014, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Der im Entwurf durchgängig verwendete Begriff „sicherheitsrelevante Tätigkeiten“ sollte überprüft werden. Dies zum einen deshalb, weil die unter Z 3 in § 120 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Definition lediglich illustrativ und daher offen gestaltet ist (arg. „insbesondere“); sie scheint in Wahrheit verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten in bestimmten Landesmaterien im Auge zu haben. Weiters sollten Assoziationen mit dem Begriff „örtliche Sicherheitspolizei“ (siehe Art. 10 Abs. 1 Z 7 und Art. 15 Abs. 2 B-VG) oder dem Begriff „Sicherheitsgewerbe“ (vgl. § 94 Z 62 und § 129 GewO 1994) vermieden werden. Schließlich fällt auf, dass der Gesetzesentwurf zirkelartig auf landesgesetzliche Regelungen betreffend die Inpflichtnahme der Rauchfangkehrer Bezug nimmt (siehe § 120 Abs. 1 zweiter Satz), während landesrechtliche Regelungen ihrerseits schon an den berufsrechtlichen Tatbestand „Rauchfangkehrer“ anknüpfen.

Insbesondere die Z 3, 5, 8 und 10 werfen – im Licht des Grundsatzes der strengen Trennung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Bund und Ländern – die Frage auf, ob es kompetenzrechtlich dem Bundesgesetzgeber obliegt, die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Inpflichtnahme der Rauchfangkehrer in Materien, in denen die Gesetzgebung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, zu regeln. Demgegenüber ist die Definition des Kreises der Inpflichtgenommenen – hier die Anknüpfung an den berufsrechtlichen Tatbestand „Rauchfangkehrer“ – bislang als eine vom Standpunkt der materienspezifischen Verwaltungspolizei des Landesgesetzgebers zu behandelnde Angelegenheit betrachtet worden.

Im Übrigen erscheinen die in § 125 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Landesinnung im Lichte des Art. 14 Z 6 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt problematisch.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

